



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Die Evangelischen insistiren ferner wegen der Erb-Lande: Der Catholischen Erklärung in puncto der Reichs-Autonomie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Febr. Ihrer Erb-Königreich und Lande, nicht pro Principe absoluto zu halten, das könnten sie nicht nachgeben, welchem aber die Schweden contradiciret hätten, zumahlen der politische Staat des Königreichs Böhmen hier nie ventiliret worden wäre. Wegen Nachen, Augspurg, der Pfandschafften, und anderer in den punctum Gravaminum mit einlauffender Sachen, welche man bey so stars

ckem abweichen von dem Jure quaesito gleichsam voraus bedingen wollen, wären sie mit denen Catholischen zu reden gemeynet: zweiffelsten aber, ob diese darinn, oder auch quoad secundum & tertium gradum weichen würden, sondern sie besorgten, man würde auf denen 3. Jahren, als Termino emigrandi, durchgehends beharren ic.

1648. Febr.

§. VIII.

Die Evangelischen in dieser ferneren wegen der Erb-Lande.

Sothane, derer Kayserlichen Gesandten Erklärung, setzte die Evangelischen Stände in grosse Betrübniß, doch vermeynten diese, durch kräftiges Zusprechen noch etwas zu erhalten, welches Graff Orenstern zu thun übernahm; Allein derselbe kam bald, ohnverrichteter Dinge wieder zurück, und zeigte daneben an, daß die obengemeldete Remission der Sachen auf einen Reichs- oder andern Convent, jeko schon nicht mehr von denen gesamten Erb-Untertanen, sondern nur von dem Exercitio pro Consiliariis Aulicis zu verstehen sey.

Der Catholischen Erklärung in puncto der Reichs-Autonomie.

Die Catholischen aber hatten sich durch Dr. Keigerspergern dahin erboten: ob sie schon mit denen Kayserlichen Gesandten ratione der Reichs-Autonomie einerley Meynung wären, so wollten sie doch im Rahmen der Catholischen Chur- und Fürsten versprechen, gegen die Evangelische Religions-Berwandte solche Bescheidenheit zu gebrauchen, daß sich darüber Niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben sollte; nur falle es ihnen ohnthunlich, sich zur beständigen Dultung, durch ein Pactum Publicum zu verbinden, welches er, Dr. Keigersberger, zum drittenmahl repetirte, und, was des Hauses Oesterreichs Annassung eines absoluten Dominats anreichte, da wollten sie denen Kayserlichen auch zusprechen, damit sie einen solchen Scylum gebrauchen möchten, der dem Heil. Reich an seinen Rechten und Hoheiten nicht verfanglich falle ic.

Der Evangelicorum Meynung darüber.

Derer Evangelicorum Meynung, welche die Schweden von ihnen hierüber erforderten, gieng, auf erfolgte Umfrage,

nochmahln einmüthig dahin: So viel den primum gradum Autonomiae Universalis anlange, da könne man von der Observantia Anni 1624. nicht weichen; Secundus gradus aber (welcher von denen unter Catholischer Obrigkeit wohnenden jetztlebenden Evangelischen Untertanen handele) möchte der Schwedischen bester Erledigung heimgegeben werden; Der Erb-Länder halber solle man trachten, ob am Ende das angeregte Reservat dem Instrumento einzuverleiben sey; und wegen der Wörter; *tanquam Principi absoluto* &c. wäre zu erwarten, was Catholici bey denen Kayserlichen disfalls ausrichten würden. Mit diesem der Evangelicorum Informat kehrten die Schweden zu denen Kayserlichen, nachdeme sich solche mit denen Catholischen etwas beredet hatten, gaben aber jenen bald die Andeutung: ob sie wohl, wie Evangelici gegenwärtig wahrgenommen hätten, bis nach 1. Uhr mit ihnen, denen Kayserlichen herum gekämpffet, so wären diese doch, so viel die Erb-Länder belange, so unbeweglich, daß sie auch von denen Reichs-Sachen weiters nichts reden, auch wegen fürgeschügten gemessenen Verbothes, weder Reservat noch Dissens ins Instrument bringen lassen, und nicht anders, dann mit nachmentlicher Bewilligung in die unveränderliche Exclusion der Evangelischen Religion aus denen Erb-Länden schliessen wollten; derentwillen sie sich dann von einander gethan hätten, sintemahln dergleichen weder für Gott, noch der Welt zu verantworten oder einzugehen wäre; stünde also dahin, daß die Evangelischen etwa vor sich, auch mit ein und andern von denen Catholischen hieraus reden, und die Kayserlichen ebenfalls darunter

Der Kayserlichen Gesandten Resolution darauf.

Die Kayserlichen beharren auf ihrer Resolution.

anz

1648. ansprechen möchten. Inmittelst die Evangelici nachstehende Correcturen über den Kayserlichen Aufssatz in puncto Au-

tonomia Generalis sub N. I. denen Schweden behändigten:

1648. Febr.

N. I.

Der Evangelischen Correcturen bey dem Puncto Autonomia.

In §. 12. Quantum deinde &c.

Der Evangelischen Correcturen, in puncto Autonomia Generalis.

§. Hoc tamen non obstante &c. deleatur usque ad verba: ubi dicto Anno 1624. usum & exercitium Catholicae Religionis publicum habuerunt, & addatur: Qui vero Anno praedicto per Pactum aut Privilegium, vel sine his, longo Usu duntaxat, sciente tamen & non contradicente Domino, non quidem Publicum, sed Privatum A. C. Exercitium habuerunt, idem quoque illis posthac permissum esto, haecque omnia observentur etiam ratione Subditorum Catholicorum A. C. Staruum, ubi dicto Anno 1624. Usum & Exercitium Catholicae Religionis Publicum sive Privatum habuerunt. In §. Pacta autem &c. post verba: de publico, addatur: & Privato. In eodem §. deleatur verbum: antehac, & ponatur: post Annum 1624.

§. IX.

Chur-Bayerische sonderliche Neigung zum Frieden.

Es wollten aber die Evangelischen von diesem wichtigen Puncto Autonomia noch nicht ablassen, zumahlen der Chur-Bayrische Gesandte, D. Krebs, die ganz besondere Neigung seines Churfürstens, zu Herstellung des Friedens, zu erkennen gab. Gestalt derselbe sowohl gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten, Graf von Wittgenstein, als gegen die Sachsen-Altenburgische, Freytags, den 25. Febr. ausdrücklich contestirte: Seine Churfürstliche Durchlaucht habe ihn zu dem Ende zu diesen Tractaten wieder abgefertiget. Die Beschleunigung sey höchst nöthig, weil die Arméen nur auf 2. Tage-Reisen von ein ander stünden, und es leicht zu einer Batallie gerathen könnte. Die Victoria falle nun wie sie wolle, so würde sie Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zur höchsten Gefahr, und wol zu einer Dissolution des Reichs ausschlagen. Ziele die Victoria auf Seiten der Cronen, so würden sie sich in das Römische Reich theilen, und es etwa 3. starke Partheyen geben, welche der Churfürsten und Stände Lande unter sich vertheilten und dieselben abschafften. Dann solche grosse Potentaten sich beschwägerten, und unter einander solche Freund-

schaft leicht stiften könnten, damit nur ein jeder eine Partheil von dem Reich hinweg nehme. Seine Churfürstliche Durchlaucht habe wohl wa. genommen, daß Kayserlicher Seite der Friedens-Schluss wegen der Spanischen Handel aufgehalten werde, aber wann nur die Stände unter sich einig, solten und müsten die Spanischen Handel den Deutschen Frieden im geringsten nicht aufhalten, denn Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln, sein gnädigster Churfürst, Salzburg, Bamberg, Costung, Nördtedt, Wormbs, Speyer, und die andern Geistlichen in Schwaben, wolten einmahl aus dem Kriege seyn. Man müsse endlich dem Kayser sagen, daß er schliesse. Se. Majestät würden sich auch wol eines andern alsdenn entschliessen, wann die Churfürsten eine solche Resolution faßten. Wie er dann in secreto nicht verhalte, daß er auf solche Weise, das Friedens-Werk zum Schluss zu befördern, instruiret und befehliget sey. Er rede im Vertrauen, welches auch nöthig sey, wenn man heraus wolte, und daß man einander die Bewandtniß eröffene. Die Kayserlichen könnten sich des jetzigen Modit tractandi leicht zur Verlängerung bedienen, und möchten es auch wol die Schwe-